kreis pinneberg

Leitfaden zu der Richtlinie Infrastruktur[1] Stand 22.09.2023

[1] Richtlinie zur Förderung über den Aufbau regenerativer Versorgungsstrukturen für gemeinnützige Sportvereine im Kreis Pinneberg vom 14.12.2022 (RL Infrastruktur)

Ansprechpartner/in:

Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,
Schule, Kultur und Sport
Team 31-21 Schule, Kultur und Sport
Paul Maschke

Kreis Pinneberg
Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung,
Schule, Kultur und Sport
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 4502-1286
Fax: 04121 4502-91286
Email: Sportfoerderung@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Die wichtigsten Kontakte 5

3. FAQ Regenerative Strukturen 5

   a. Zuständigkeiten 6
   b. Wer darf Anträge stellen? 6
   c. Welche Voraussetzungen müssen f ür eine Förderung bestehen? 6
   d. Nachrangigkeit der Kreisförderung! 6
   e. Was wird gefördert? 7
   f. Was wird nicht gefördert? 7
   g. Wann beginnt die Bearbeitung? 7
   h. Wann ist ein Antrag vollständig? 7
   i. Reihenfolge der Beteiligung? 7
   j. In welchem Umfang wird gefördert? 8
   k. Kosten für die Erstellung eines Planungskonzeptes? 8
   l. Welche Größenordnungen werden überhaupt gefördert? Können PV Anlagen mit einer 100 % tigen Netzeinspeisung des erzeugten Stromes förderungsfähig sein? 8
   m. Können die Aufarbeitung der Dachhaut beispielsweise einer Bootslagerhalle ebenfalls über diese Richtlinie gefördert werden oder ist eine andere Förderung möglich? 8
   n. Werden komplett neu erforderliche Dächer mit gefördert? 9
   o. Was verstehen wir unter neuen oder vorhandenen Anlagen und Systemen? 9

1. Einleitung

Der Fachdienst 31 Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport hat gemeinsam mit dem Kreissportverband Pinneberg die Richtlinien Infrastruktur und Energiekostenzuschuss erarbeitet. Diese wurden im Kreistag vorgestellt, beraten und am 14.12.2022 beschlossen. Die RL Energiekostenzuschuss trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Die RL Infrastruktur trat zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Der Kreis Pinneberg stellt für 2023 Fördermittel von 250.000 € für die RL Energiekostenzuschuss und in der Zeit zwischen 2023 und 2028 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine von jeweils 500.000 € pro Jahr zur Verfügung. Dieser Leitfaden soll es Ihnen erleichtern, Anträge nach der RL Infrastruktur zu stellen. Für die RL Energiekostenzuschuss gibt es einen separaten Leitfaden.

Die mehr als 180 Sportvereine im Kreis Pinneberg verfügen über zahlreiche Sport- und Vereinshallen und leisten einen großen Beitrag zur Gesunderhaltung der mehr als 80.000 Mitglieder.

Steigende Kosten für Strom und Wärme treffen aktuell nicht nur private Haushalte und Unternehmen, sondern ebenso die zahlreichen kleinen und großen Sportvereine im Kreis Pinneberg. Eine Kompensation der Mehrkosten über zusätzliche Förderungen oder über die Anhebung von Mitgliedsbeiträgen sind nur begrenzt, sofern überhaupt möglich.

Die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine bei der Anpassung der eigenen energetischen Versorgung mit Strom und Wärme soll die Vereine dabei unterstützen, die Aufwendungen für Strom und Wärme mittel- bis langfristig zu reduzieren, um auf diese Weise weiterhin die vorhandenen oder künftigen Sportangebote für alle Bürgerinnen und Bürger zu vertretbaren Mitgliedskonditionen anbieten zu können.

Gleichzeitig stellt diese Förderung einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzstrategie des Kreises Pinneberg dar. Entsprechend des vom Kreistag beschlossenen Klimaschutzkonzeptes verpflichtet sich der Kreis Pinneberg gemäß den Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des EWKG[2] bis zum Jahr 2045 die Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität im Kreisgebiet zu verwirklichen.

In der Auftaktveranstaltung am 25.04.2023 wurden die beiden Richtlinien vorgestellt. Wie dort angekündigt wurden Förderanträge entworfen, sowie 2 Leitfäden mit entsprechenden FAQ´s[3] entwickelt und online gestellt. Es wurden allen Vereine per Mail informiert, dass der offizielle Start beginnt.

[2] Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) i.d.F. 02. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)
[3] FAQ = Frequently Asked Questions = Häufig gestellte Fragen

2. Die wichtigsten Kontakte

Baumaßnahmen energetische Sanierung (Ab 2023 bis 2028)

Auskunft gibt:	Institution	Kontaktdaten
Paul Maschke	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45021286 Mail: sportfoerderung@kreis-pinneberg.de
Karsten Tiedemann	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-11 Mail: karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de
Mark Müller (Vertretung für Tiedemann)	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-12 Mail: mark.mueller@ksv-pinneberg.de
Arne Neumann	Kreis Pinneberg Team 14-3 „Zuwendungsbau“	Fon: 04121-45021193 Mail: a.neumann@kreis-pinneberg.de

Energiekostenzuschuss 2021/2022 (nur 2023)

Auskunft gibt	Institution	Kontaktdaten
Paul Maschke	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45021286 Mail: sportfoerderung@kreis-pinneberg.de

Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen

Auskunft gibt	Institution	Kontaktdaten
Alexandra Kugler	Kreis Pinneberg Team 31-21 „Schule, Kultur & Sport“	Fon: 04121-45023323 Mail: sportfoerderung@kreis-pinneberg.de
Karsten Tiedemann	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-11 Mail: karsten.tiedemann@ksv-pinneberg.de
Mark Müller (Vertretung für Tiedemann)	Kreissportverband Pinneberg	Fon: 04121-90856-12 Mail: mark.mueller@ksv-pinneberg.de
Arne Neumann	Kreis Pinneberg Team 14-3 „Zuwendungsbau“	Fon: 04121-45021193 Mail: a.neumann@kreis-pinneberg.de

3. FAQ Regenerative Strukturen

Es handelt sich hier um die aktualisierte Version der FAQ. Diese soll die häufigsten aufkommenden Fragen beantworten und fortlaufend aktualisiert werden. Es gilt immer die aktuellste Version der FAQ. Diese **zweiten FAQ** konzentrieren sich auf die **Antragsstellung und die Bearbeitung des Antrages**. Die **anschließenden Prozessschritte** werden zu einem **späteren Zeitpunkt** ergänzt.

a. Zuständigkeiten

- Fachdienst „Fachdienst „Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur & Sport“
  Team 31-21[4]
  - Bauvorgespräch zur Definition der erforderlichen Unterlagen
  - Prüfung nach Vorlage von Angeboten bei Maßnahmen ≤ 25.000 €
  - Bewilligung / Ablehnung nach abgeschlossenen Prüfungen ZBau und Angeboten

- Kreissportverband Pinneberg
  - Ausfertigung einer Stellungnahme
  - Vorprüfung / Weiterleitung von Anträgen an den LSV (ohne PV)

- Fachdienst Gebäudemanagement
  Team ZBau[5]
  - Bauvorgespräch zur Definition der erforderlichen Unterlagen
  - Prüfung nach Z-Bau bei Maßnahmen ≥ 25.000 €

b. Wer darf Anträge stellen?

Alle nachgewiesen gemeinnützigen Sportvereine aus dem Kreis Pinneberg, die eine Zustimmung für die energetische Sanierung von ihrem satzungsgemäß zuständigen Beschlussgremium haben.

c. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung bestehen?

a. Gemeinnütziger Sportverein.
b. Aus dem Kreis Pinneberg.
c. Mit Zustimmung für die energetische Sanierung von ihrem satzungsgemäß zuständigen Beschlussgremium.
d. Nachgewiesene Gesamtfinanzierung
e. Antrag bis zum 01.08.2023 danach bis zum 01.04. eines Jahres
f. Bei einem Investitionsvolumen von ≥ 25.000 € brutto ist die energetische Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit durch eine individuelle Energieberatung für Nichtwohngebäude zu belegen.
g. Eigentumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks / der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.
h. Es müssen Neuinstallationen zur Deckung des Eigenbedarfes der jeweiligen Liegenschaft und der energetischen Optimierung vorhandener Anlagen und Systeme im Rahmen der anteiligen Nutzung des Antragstellers sowie Maßnahmen an der Gebäudehülle, die der Energieeinsparung dienen.

d. Nachrangigkeit der Kreisförderung!

Vor der Kreisförderung sollen alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein (siehe II. Finanzierungsplan des Antrages).

[4] Team 31-21 „Schule, Kultur und Sport“ = Team 31-21
[5] Team 14-3 „Zuwendungsbau“ = Team ZBau

e. Was wird gefördert?

Der primäre Sinn der Richtlinie ist es, die Vereine zu unterstützen, investive Anschaffungen oder Maßnahmen zu tätigen, um langfristig die Kosten für Strom und Wärme zu senken. Es sollen die nachstehenden Investitionen gefördert werden.

Gefördert wird **explizit**[6] die **Neuinstallation** von

- Photovoltaikanlagen (PV),
- Solarthermieanlagen,
- Hackschnitzel- und Holzpelletheizungen,
- Wärmepumpen und
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- Planungskosten, sofern sie durch ein geeignetes Planungsbüro erstellt worden sind[7] und die Maßnahme durchgeführt wird.

Gefördert wird **implizit**[8] die **Neuinstallation** von

- Speicheranlagen und
- Dämmmaterialien.

f. Was wird nicht gefördert?

Alles was nicht unter Punkt e. „Was wird gefördert“ der FAQ aufgeführt ist.

g. Wann beginnt die Bearbeitung?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt

- nach dem zutreffenden Stichtag und
- nachdem **alle** Unterlagen **vollständig** eingereicht wurden.

h. Wann ist ein Antrag vollständig?

Wenn **alle** im Bauvorgespräch geforderten Unterlagen und der Antrag analog oder digital eingereicht wurden.

i. Reihenfolge der Beteiligung?

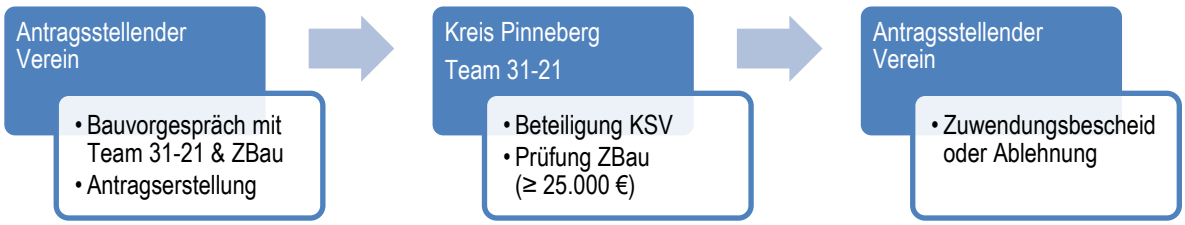

[6] Explizit (ausdrücklich) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie Infrastruktur
[7] § 1 Absatz 4 der Richtlinie Infrastruktur.
[8] Implizit (mit enthalten, aber nicht ausdrücklich gesagt) § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie Infrastruktur (Rückschluss aus „... Rahmen der anteiligen Nutzung des Antragsstellers sowie Maßnahmen an der Gebäudehülle, die der Energieeinsparung dienen.“

j. In welchem Umfang wird gefördert?

Es werden nur Maßnahmen zur Deckung des Eigenbedarfes gefördert (weitere Details siehe j & k).
Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.
Darüber hinaus gehende Maßnahmen und Maßnahmen, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen sind nicht förderungsfähig.
Die förderfähigen Kosten werden gegebenenfalls anteilig ermittelt.

Photovoltaikanlagen
Alle nachgewiesenen Kosten die für die Neuinstallation von PV-Anlagen, inkl. Speicher notwendig sind, werden mit bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten bezuschusst.
Alle anderen energetischen Maßnahmen
Alle nachgewiesenen Kosten die für die Neuinstallation aller anderen energetischen Maßnahmen notwendig sind, werden mit bis zur und 60 % der förderungsfähigen Gesamtkosten bezuschusst.

k. Kosten für die Erstellung eines Planungskonzeptes?

Die Kosten sind förderungsfähig, wenn sie durch ein geeignetes Planungsbüro erstellt worden sind.

l. Welche Größenordnungen werden überhaupt gefördert? Können PV Anlagen mit einer 100 % tigen Netzeinspeisung des erzeugten Stromes förderungsfähig sein?

Der Einbau von PV-Anlagen wird in der Größenordnung gefördert, die notwendig ist, um den Jahresstromverbrauch einer vereinseigenen Liegenschaft zu decken. Dazu gehören auch Speicher.

Im Rahmen der Richtlinie erfolgt die Auslegung der maximalen PV-Generatorleistung in Kilowatt-Peak[9] auf Grundlage des durchschnittlichen Stromverbrauches der letzten 2-3 abgeschlossenen Abrechnungsperioden geteilt durch 1000; Beispiel: Jahresverbrauch 8.000 kWh -> maximale Leistung 8 kWp. Stromspeicher werden bis zu einer nominellen Speicherkapazität entsprechend der Generatorleistung gefördert (Beispiel PV-Leistung 8 kWp -> Speicher 8 kWh).

Es ist unerheblich, ob der Strom direkt im Hausnetz verbraucht, gespeichert oder ins Netz eingespeist wird. Überschüssig erzeugter Strom darf mit EEG-Vergütung ins Netz eingespeist werden.

Darüberhinausgehende PV-Flächen oder Betriebsvorrichtungen werden nicht gefördert. Die förderfähigen Kosten werden gegebenenfalls anteilig gekürzt.

m. Können die Aufarbeitung der Dachhaut beispielsweise einer Bootslagerhalle ebenfalls über diese Richtlinie gefördert werden oder ist eine andere Förderung möglich?

Nein, dies ist nicht über diese Richtlinie förderbar.

Dafür kann die Standardsportförderrichtlinie mit einer Förderung von 20 / 15 Prozent, ergänzbar um kommunale und Landessportverbandzuschüsse (über KSV) genutzt werden. Weitere Informationen

[9] Kilowatt-Peak = kWp

gibt es im „Leitfaden zur Sportförderung für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen“.

Ausnahme
Investitionen die durch den Aufbau der PV-Anlage entstehen: Als Begleitmaßnahmen förderfähig sind Maßnahmen, die auch bei einem Neubau für die Errichtung der energetischen Anlagen anfallen würden z.B. Dachhalter für PV-Module oder Solarkollektoren, Leitungsdurchführungen für Leitungen, Anpassungen einer Elektroverteilung.

n. Werden komplett neu erforderliche Dächer mit gefördert?

Nein, dies ist nicht über diese Richtlinie förderbar. Dies ist über die Standardförderrichtlinie förderbar. Ausnahmen siehe m Ausnahme.
Reetdach nein, Dämmung eines Reetdachhauses schon (Dämmung des Baukörpers).

o. Was verstehen wir unter neuen oder vorhandenen Anlagen und Systemen?

- Hausdämmung
- Fenster und Türen
- Boiler

p. Was verstehen wir nicht unter neuen oder vorhandenen Anlagen und Systemen?

- Flutlichtmasten.
  Hinweis: Sie sind förderbar über die Standardförderrichtlinie, Kommunalrichtlinie Bund, LSV, für weitere Informationen bitte den KSV ansprechen.